

Lorbagg in Budapest einleiten zu können. Zur Zeit, als Ratuscha in Oesterreich festgenommen wurde, kannte das österrische Strafrecht noch kein Todesurteil. Außerdem soll Oesterreich an die Auslieferung die Bedingung geknüpft haben, daß an Ratuscha kein Todesurteil vollstreckt werden dürfe.

Die traurigen Reminiscenzen an die Tragödie von Bia-Lorbagg erfuhren dieser Tage eine Bereicherung, als im Wege einer öffentlichen Auktion die unter den Trümmern des Unglückszuges gefundenen und nicht behobenen Wertgegenstände, wie goldene Uhren und Ringe, silberne Zigarettenboxen, des weiteren zahlreiche Koffer mit Wäsche und Kleidern zu Schleuderpreisen abgegeben wurden. Dem Prozeß sieht man über die Grenzen des Landes hinaus mit der größten Spannung entgegen.

Das Gnadenrecht.

Von Erstem Staatsanwalt Schuster, Dresden.

Im römischen Recht war die Begnadigung lange Zeit Sache der Volksversammlung. Später stand ein unbeschränktes Begnadigungsrecht den Kaisern zu, die sowohl den Strafprozeß niederzuschlagen als auch die rechtskräftig erkannte Strafe aufheben und die sonstigen Beurteilungsfolgen beseitigen konnten. Im älteren deutschen Recht hatte das Gericht die Befugnis, „nach Gnade“ Recht zu sprechen, was sich aber nur hinsichtlich der Strafzumessung auswirkte. Allmählich wurde das Begnadigungsrecht ein solches der Kaiser und daneben der Landesherren. Sie waren noch längere Zeit in der Ausübung dieses Rechtes durch die Zustimmung der Verletzten beschränkt, erhielten jedoch schließlich ein unbegrenztes Recht zur Begnadigung.

Mit einer Begnadigung im Sinne eines Staatsaktes hat der vom Zufall bestimmte Straferlass in altertümlichen Rechtsauffassungen nichts zu tun. So wurde in Rom dem Verurteilten das Leben geschenkt, wenn ihm eine Vestalin (Priesterin der Besta, der Göttin des Herdfeuers) begegnete, und im Mittelalter war es der Fall, wenn eine weibliche Person sich entschloß, ihn zu heiraten, oder wenn der Strikriß, mit dem er geköpft werden sollte.

Begnadigung bedeutet die Ausschließung der Strafe durch eine Anordnung des Staates, einen auf Grund des Gesetzes ergehenden Rechtsakt zur Ergänzung des Strafrechts dort, wo Milde am Platze ist. Der Grund für das Begnadigungsrecht liegt weniger darin, daß eine unrichtige Verurteilung beseitigt werden soll, sondern in dem Umstand, daß für den Staat das rechtliche Interesse an der Bestrafung gegenüber höheren oder näherstehenden Rücksichten in den Hintergrund tritt. Der Staat verzichtet auf seinen Strafanpruch; soweit verlorene Rechte wiederhergestellt werden (z. B. die Anerkennung der bürgerlichen Ehrenrechte wird im Wegfall gestellt), bedeutet dies Rechtswiederherstellung.

Es ist zu unterscheiden zwischen der Begnadigung (im engeren Sinne) nach rechtskräftiger Verurteilung und der Niederschlagung von Verfahren, die noch nicht zum Abschluß gelangt sind. Nach der Verurteilung kann die rechtskräftig ausgeworfene Freiheits- oder Geldstrafe voll oder nur zum Teil erlassen werden, sei es mit oder ohne Auflage der Zahlung einer „Bezeigungssumme“ oder Buße oder einer sonstigen Bedingung, wie Gutmachung des verursachten Schadens. Eine weitere Vollstreckung darf nicht erfolgen. Auch kann eine Strafe umgewandelt werden (z. B. Zuchthaus in Gefängnis, Freiheits- in Geldstrafe), so daß nur die hieraus hervorgegangene Strafe den Gegenstand der Vollstreckung bildet. Einen Akt der Gnade bedeutet es, wenn dem Verurteilten (so von den Gerichten im Rahmen der ihnen verliehenen Befugnisse) für die ganze Strafe oder einen Teil eine Bewährungsfrist bewilligt wird, nach deren Ablauf im Falle des Wohlverhaltens des Täters die Strafe erlassen wird. Die Begnadigung ist nicht auf Kriminalstrafen beschränkt, auch für Ordnungs- und Disziplinarstrafen kann sie ausgesprochen werden.

Die der einzelnen Person erteilte Gnade wirkt nicht für die etwa an der Tat Beteiligten, sondern nur für den, dem sie gewährt wird. Ganz ohne Wirkung bleibt aber auch für diesen die erlassene Strafe nicht immer. Bei verschiedenen Delikten, so bei Betrug und Diebstahl, wirkt der Rückfall, also das Vorliegen mehrerer wegen gleichartiger Taten verhängter Strafen, strafschärfend. Hierbei müssen die früheren Strafen berücksichtigt werden, auch wenn sie ganz oder teilweise erlassen sind. Diese Folgen lassen sich nicht im Wege der Gnade beseitigen.

Neben dieser Begnadigung (im engeren Sinne) besteht die Möglichkeit der Abolition, der Niederschlagung eines anhängigen, noch nicht bis zur Rechtskraft des Urteils gediehenen Verfahrens. Ein bei der Strafverfolgungsbehörde oder dem Gericht laufendes Verfahren kann niedergeschlagen werden mit der Wirkung, daß die Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen ist und weitere hierauf zielende Handlungen unzulässig sind. Ebenso kann die Einleitung des Verfahrens überhaupt gehindert werden. Bedingungen und Auflagen sind möglich.

Alle Gnadenakte können in einzelnen Fällen oder durch Gesetz für eine bestimmte Klasse von Personen oder Straftaten (z. B. politische Vergehen) oder im Wege der sogenannten Amnestie bei allgemeinem Straferlass vor sich gehen. Die letztere wird in der Regel sowohl den Erlass rechtskräftiger Strafen als die Niederschlagung anhängiger oder noch anhängig werdender Verfahren umfassen.

Die einmal erteilte Gnade ist unwiderruflich. Dem steht der Verlust der Wohltat der Gnade bei Nichterhaltung auferlegter Bedingungen nicht entgegen. Weder der Beschuldigte noch der Verletzte sind befugt, der Begnadigung zu widersprechen. Doch werden bei allgemeinen Anordnungen gewisse Rechtsmittel gegen die Entscheidung gegeben sein, ob die Voraussetzungen für den Straferlass oder die Niederschlagung vorliegen.

Ein wechselvolles Bild ergibt sich, wenn man der Frage nachgeht, wer in neuerer Zeit zum Erlass von Gnadenakten berechtigt war und ist. Die alte Reichsverfassung ließ das Begnadigungsrecht der Landesregierungen unberührt. Der Kaiser hatte ein Begnadigungsrecht hinsichtlich des Reichs, insbesondere in den Sachen, in denen das Reichsgericht in 1. Instanz erkannt hatte, ein Abolitionsrecht aber nicht. Das Begnadigungsrecht der Landesherren blieb bestehen, ihr Recht zur Niederschlagung war schon durch die Landesverfassungsgesetze zum Teil eingegrenzt, zum Teil beseitigt. Nach Artikel 49 der Weimarer Verfassung übte der Reichs-

präsident das Begnadigungsrecht für das Reich aus; Reichsamnestie bedurfte eines Reichsgesetzes. Ein Niederschlagungsrecht des Reichspräsidenten bestand also ebenfalls nicht. In den Ländern traten die Gemeinminister an die Stelle der Landesherren.

Durch das Gesetz über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 gingen die Hoheitsrechte der Länder auf das Reich über; damit verschwand auch ihr Recht zur Begnadigung und Niederschlagung von Strafverfahren. Weiter erließ am 16. Februar 1934 das Gesetz zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich, dessen Artikel 2 besagt: „Der Reichspräsident übt neben dem Begnadigungsrecht das Recht aus, anhängige Strafsachen niederzuschlagen. Amnestien können nur durch ein Reichsgesetz erlassen werden.“ Die bisherigen Befugnisse des Reichspräsidenten gingen mit dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches vom 1. August 1934 auf den Reichskanzler über. Dieser befähigte durch Erlass vom 17. August 1934 die durch den Reichspräsidenten erfolgte Übertragung der Ausübung von Rechten auf andere Behörden oder Stellen. Infolgedessen übte zufolge des Erlasses des Reichspräsidenten vom 8. Februar 1934 das Begnadigungsrecht in den Ländern die Reichsstatthalter aus, sofern sie es nicht weiter übertragen haben; für Preußen war es schon bisher der Reichskanzler, und dieser hatte seine Befugnisse auf den Preussischen Ministerpräsidenten übertragen, der zur Weiterübertragung berechtigt war. Das Niederschlagungsrecht steht auf Grund des Erlasses vom 21. März 1934 für die Fälle, die vor diesem Tage liegen, in den Ländern den Reichsstatthaltern, in Preußen dem Reichs-

präsidenten (Ministerpräsidenten usw.) zu, für die späteren Fälle ist es allenfalls beim Reichspräsidenten verblieben. Strafeinheitsgesetze können wie alle Gesetze zufolge des Ermächtigungsgesetzes vom 24. März 1933 durch die Reichsregierung beschlossen werden.

Kauf.

Der Reichsbund der Kleingärtner und Kleinfelder Deutschlands e. V. ist die alleinige von der Reichsleitung der RSDAP, Amt für Agrarpolitik, sowie dem Heimstättenamt der RSDAP und der Deutschen Arbeitsfront nach deren Gründung anerkannte Organisation auf dem Gebiete der deutschen Kleingarten- und Kleinfelderbewegung. In sein Arbeitsgebiet gehört an bevorzugter Stelle u. a. die Aufgabe, die Nutzung des Landes als Kleingarten- oder Grabeland im Sinne der Verbundenheit von Blut und Boden als Grundlage für Staat und Volk zu gewährleisten und die Kleingärtner in dieser und in gartenhauslicher Hinsicht zu fördern.

Um diese Aufgabe durchführen zu können, haben sich alle deutschen Volksgenossen, die ein Stück Land als Kleingarten oder Grabeland bearbeiten, durch die zuständigen Stadtgruppen der Kleingärtner dem Reichsbunde anzuschließen. Für die organisatorische Eingliederung sind die Stadtgruppen zuständig.

An alle in Frage kommenden deutschen Volksgenossen ergeht hiermit die Aufforderung, ihre Anmeldung zum Reichsbund der Kleingärtner und Kleinfelder Deutschlands e. V. bis zum 30. November 1934 zu bewirken. Anmeldebüro für die einzelnen Bezirke sind: Bezirk Oberlausitz: Stadtgruppe Bauhen der Kleingärtner e. V., Bauhen, Stiebersstraße 18, II.

Landesgruppe Sachsen der Kleingärtner e. V.
Krahl, Landesgruppenführer.
Landesbauernschaft Sachsen (Freiwillig)
Körner, Landesbauernführer.

Turnen, Spiel und Sport

Gefreiter und Kunstturner.

Wie Schwarzmann deutscher Gerätemeister wurde.

Der Sieg des Reichswehrgefreiten Schwarzmann-Fürth in der Deutschen Geräte-meisterschaft bedeutet auf Grund seiner Leistungen bei dem Eidgenössischen Turnfest in Karau und vor allem bei den Deutschen Kampfspiele 1934 in Nürnberg für Eingeweihte eigentlich keine Ueberraschung. Wenn auch Winterfrankfurt wirklich einmal den Meistertitel verdient gehabt hätte, war doch der Punktunterschied schließlich so groß, daß man von einer gewissen Ueberlegenheit Schwarzmanns sprechen kann.

Schwarzmann ist am 23. März 1912 in Fürth geboren, also 22 Jahre alt.

Er entstammt einer bekannten Turnfamilie.

Sein Vater ist seit 11 Jahren Oberturnwart des TB. 1860 Fürth und langjähriger Vorburner, so daß sein Sohn als Turnerrfind er-zogen wurde. Frühzeitig brachte der Vater für seinen Sohn und seine Tochter in der Wohnung Turngeräte an und nahm jede Gelegenheit wahr, seine Kinder für das Turnen zu begeistern. Bald entpuppte sich Alfred Schwarzmann als für das Geräteturnen ver-anlagte und verdumte teils Schulturnstunde. Mit dem 16. Lebens-jahre trat er dem TB. 1860 Fürth bei, dem er heute noch ange-hört. Da er hier an die richtige Schmiege kam, war er bald weitm-tampfreif und nahm als Jugendturner am Bayerischen Landesturn-fest teil, bei dem er seinen ersten Sieg errang. Bis heute kann Schwarzmann 25 Siege aufzählen, darunter den von den DL-Meisterschaften 1931 in Effen, dem Eidgenössischen Turnfest in Karau, wo er zweitbestes Deutscher wurde, und den von den Deutschen Kampfspiele 1934 in Nürnberg. Obwohl die DL-Meisterschaften in Effen längst vorüber, kann Schwarzmann sie deshalb nicht vergessen, weil er bei der Rekrutierung, die ihm besonders liegt, verlagte und nur 10 Punkte erhielt und deshalb nur 11. Stei-ger wurde. An den Meisterschaften 1932 in Berlin konnte er wegen einer Verletzung nicht teilnehmen. Auch war es ihm nicht möglich, die DL-Auscheidungskämpfe für die Weltmeisterschaft in Budo-pest in diesem Jahre in Leipzig mitzumachen. Seine militärische Ausbildung in Döberitz zog er vor. Er ist von Beruf Konditor, hat aber schon immer Soldat werden wollen, und im April 1933 hat er Aufnahme im Reichsheer gefunden. Er ist Gefreiter beim 13. Inf.-Regt. Nürnberg, hat die Heerespostkurse in Wülfersdorf besucht, wie er auch an allen Olympischen Vorbereitungslagerungen an der DL-Schule in Berlin teilnahm. Mit festem Siegeswillen hat er sich nach Dortmund begeben und erwartet, daß er in der Spitzengruppe enden würde. Sein Sieg über Winterfrankfurt und Sandrod-Immigrath kam ihm allerdings etwas unversehrt.

Schwarzmann ist jedenfalls der Turner mit dem nötigen Selbst-vertrauen, mit eiserner Ruhe und härtester Konzentration.

Mit 234,3 von 240 erreichbaren Punkten vollbrachte er jeden-falls in Dortmund eine turnerische Höchstleistung, ein Meister-titel, das seinesgleichen sucht.

Aus der nachstehenden Tabelle geht hervor, wie hervorragend Schwarzmann an den Geräten gearbeitet hat, und gleichzeitig wird gezeigt, was die übrigen Spitzenkämpfer an Punkten herauszuholen vermochten.

Schwarzmann	Winter	Sandrod	Steffens	Bedert
Reckpflichtüb.	19,6	19,3	19,2	18,1
Barrenpflichtüb.	19,8	19,8	15,5	20,0
Reckpflichtüb.	19,0	19,8	15,5	20,0
Reckpflichtüb.	19,0	15,0	19,5	16,2
Reckpflichtüb.	20,0	17,2	18,2	15,8
Reckpflichtüb.	19,6	19,8	19,0	19,4
Reckpflichtüb.	18,2	16,2	16,1	18,5
Barrenpflichtüb.	20,0	20,0	18,6	20,0
Reckpflichtüb.	18,4	19,8	19,4	18,4
Reckpflichtüb.	20,0	20,0	19,7	19,8
Reckpflichtüb.	19,7	20,0	18,2	17,9
Reckpflichtüb.	20,0	19,6	20,0	19,5
Reckpflichtüb.	20,0	20,0	20,0	19,0

auf Punkte 234,3 226,7 223,4 223,0 222,8

Eingliederung der Turn- und Sportjugend in die SS.

Der Landesportführer erläßt folgende Anordnung:

Die in meiner Verfügung vom 29. September 1934 für den 8. November festgesetzte Eingliederung der Turn- und Sportjugend in die Hitlerjugend findet erst am Sonntag, den 16. November 1934, in der Zeit von 10 Uhr 50 bis 11 Uhr 30 statt. In den Orten Chemnitz, Plauen, Zwickau, Meißen, Freiberg, Bautzen, Leipzig und Schwarzenberg finden Festveranstaltungen statt, in deren Mittelpunkt die Übertragung der Rundfunkrede des Gaubeauftragten des Reichsportführers sowie des Gebietsführers Sachsen steht. Träger dieser Veranstaltungen sind die Bezirks- bzw. Kreisbeauftragten des Reichsportführers sowie die für die Orte zuständigen GJ-Führungen.

Chemnitz, 7. Nov. 1934.

Der Beauftragte des Reichsportführers für den Gau Sachsen.
Gy. Walther Schmidt.

Sport am Sonntag.

Judo:
Gauliga: VEB. Chemnitz gegen DSC. Dresden in Chemnitz.
Sportfreunde 01 gegen Guts Muts.
Bezirksklasse: Meissen 06 gegen Bismarckwerda 06; Sportklub Jittau gegen TB. Sachjen 1900; Spielvereinigung gegen Dresden-Neustadt; Freiburger Sportfreunde gegen DSC. 1933.

Sandball:
Gauliga: Spielvereinigung Leipzig gegen ATB. Schönefeld; Sportfreunde 01 Dresden gegen TuS. Werbau; TB. Chemnitz-Gabenz gegen Polizei-SS. Dresden.

Fußball.

2. Abteilung: ST. Südwest gegen VfB. Ramiens 2: 2 (1: 2); VfB. 1900 Fortuna gegen SCG. Frettal 7: 2 (4: 0); DSC. 1910 gegen Wader Reuben 2: 2 (2: 1); TB. Ramiens gegen SC. Großhaderdorf 1: 2 (1: 1); Polizei-Sportverein gegen VfB. 07 Radeberg 4: 0 (2: 0).

Tabelle der DM-Klassen 1. Kreisklasse, 2. Abteilung.

Bezeichnung	Spieler	gew.	unent.	verl.	Tore	Punkte
1. Südwest Dresden	9	8	—	1	38:11	16:2
2. Fortuna Dresden	8	7	—	1	31:15	14:2
3. VfB. Ramiens	7	4	—	3	19:16	8:6
4. Polizei-SS. Dresden	8	4	—	3	13:11	9:7
5. SC. Großhaderdorf	8	3	—	2	21:18	8:8
6. VfB. 07 Radeberg	9	4	—	4	25:26	5:9
7. Wader Dresden	8	2	—	4	21:14	7:9
8. Strömsd. Dresden	7	2	—	4	10:26	5:9
9. Dresdner SS. 1910	8	2	—	5	17:28	5:11
10. TB. Ramiens 1846	9	2	—	6	11:19	5:13
11. TB. Frettal	9	2	—	7	15:37	4:14

Turnverein Böhlan.

Böhlan I — Weißig I u. Schallmannsdorf komb. 5: 4 (3: 2). Am Sonntag stellen sich die Böhlaner in Weißig einer dortigen komb. Mannschaft zum Rückspiel. In diesem schweren, harten Kampfe triumphierte ihr Kampfesgeist über den technisch und körperlich überlegenen Gastgeber. Die Grünweißen führten, bis zur Halbzeit mit Wind spielend, leicht 3: 2. Nach der Pause drehten die Böhlaner den Spieß um und führten in wenigen Minuten 4: 3. Doch die Böhlaner ließen sich nicht entmutigen. Mit seltener Fähigkeit kämpften sie um jeden Ball und konnten durch schnelles flaches Zusammenspiel — bei diesem starken Gegenwind das einzig Richtige — den Kampf verdient mit 5: 4 für sich entscheiden.

To. Rammenau.

Rammenau I — Elstra I 3: 1 (3: 1). Die Rammenauer Jeltgen wieder einmal ein stilliges Spiel und kamen so auch zu Erfolgen. Jeder Spieler vertrat seinen Posten aufs Beste. Rammenauer Jugend — Budissa II-Jugend 3: 3 (0: 2). Die Jugend brachte es mit 10 Mann fertig, den Budissen ein Unentschieden abzurufen, nachdem bei Halbzeit die Gastgeber noch 0: 2 geführt hatten.

Handballsport in der Lausitz.

Bezirksklasse.

Bezeichnung	Spieler	gew.	unent.	verl.	Tore	Punkte
Beuthersdorf-Neugersdorf	Humor	—	—	—	—	—
Turnertruppe Bauhen-Großpostwitz	—	—	—	—	—	—
Großschönau-Berthelsdorf	—	—	—	—	—	—
Jahn Jittau-Niederberwitz	—	—	—	—	—	—
Obercunnersdorf-Eibau i. N.	—	—	—	—	—	—
Oberberbersdorf-Neugersdorf e. N.	—	—	—	—	—	—
Seiffennersdorf-ATB. Jittau	—	—	—	—	—	—
Großschönau-Bauhener Sportklub	—	—	—	—	—	—

Kreisklasse.

Dypach-Weißdorf-Röblich	5: 3
Berawitz-Böbau 1911	14: 5

Verband Bismarckwerdaer Regellubs.

Am vergangenen Sonntag und Sonntag fand auf der Bahn in der „Guten Quelle“ ein Pokalturnier statt. Der Stifter des Pokals war der Bahnbesitzer und Regellubler Wursch. Schon vor Jahren, als gerade in unserem Verbände noch niemand das Regellub als Sport betrachtete, war er es, der mit diesem Gedanken unseren Verband bis über Sachjans Grenzen hinaus vertrat. Durch die Stiftung des wertvollen Pokals will er in unserem Verbände das Sportregellub fördern, was ihm auch gelang. 22 Mannschaften zu je 3 Mann aus verschiedenen Klubs kämpften um diesen Preis. Regellub Sportfreunde begannen den spannenden Kampf mit 803 Holz und brachte ihm dieses sehr gute Resultat auch den Sieg. Die Siegermannschaft sah wie folgt:

Regellubler Holz 266 Holz

Regellubler Holzfuß 253 Holz

Regellubler Holz 264 Holz

zusammen 803 Holz

Gleichzeitig war vom Bahnbesitzer ein Wanderorden gestiftet worden, den der beste Regellub auf 50 Augen, von den auf dieser Bahn spielenden Klubs erhält. Regellubler Holzfuß, Klub VfB, ging mit 264 Holz als Sieger hervor. Kommenden Sonntag und Sonntag findet in der Guten Quelle der 3. Lauf der Auscheidungskämpfe statt und wird daselbst am Sonntag, abends 8 Uhr, der Pokal sowie Orden an die Sieger erteilt.

Einzel
Bisch
Der Sa
machung
irkschul
Bisch
Ergebnis
tage. Bey
haus hab
stelle wöc
Nr. 20

Die Re
ter zum E
* In J
rechnel be
nervlos m
Local anfr
wird. Aus
der jährl
Jahresab
sche wöc
mit Rabat
* Der
abend Rom
schienen, u
den. Bei
jwischen M
* Das
sini ist in
Interesse er
man in Po
* Nach
zum ameri
317, die Re
kosten 69 S
liche Senat

Ru
Von O

In der
sich regelm
nommen gr
nisse vorwe
tigen und w
Deutsche we
selbst acht
so bevorun
Nationalsoz
abspache zu
nun die gro
nehmen, mit
majoritärer
Japan ist;
Politik und
Kaiserreich
Gemach
denbar küm
widerten R
Erbe. Die
1919 und da
Die weißen
mochten sic
hundertje
Staat die G
Japan mit a
locht. Dies
die hohe Dip
ist die Pflich
nach wertvol
Stellung zu
So verfi
1914 den M
Schantung
deutsche Kol
Bund gegen
sprachen die
ritaner, aber
die Rückgew
Chinesen geg
eine feine, w
tam die gang
Bismarckst
im Jahre 191
neffische Dele
hörte, pochte
den u. verließ
Wahnen zu
ehrenhafte Ro
Demokratie
Washington-
keit zu verbed
tatsächlich um
gung der Jap